



M E R K B L A T T

für:

- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen;**
- Entsorgungsfachbetriebe;**
- Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, welche vom Hersteller freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden;**
- Sammler und Beförderer von Altfahrzeugen;**
- Sammler, Beförderer, Makler oder Händler von Altgeräten, die dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen;**
- Sammler, Beförderer, Makler oder Händler von Altbatterien, die dem Batteriegesetz unterliegen;**
- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger als Händler und Makler;**

Anzeigepflicht nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. der Beförderungserlaubnisverordnung

Das Sammeln, Befördern, Makeln und Handeln von und mit nicht gefährlichen Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung ist seit Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes am 01.06.2012 nicht mehr erlaubnispflichtig.

Gewerbsmäßig tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde jedoch anzuzeigen. Eine Anzeige ist auch zu erstatten, wenn die anzeigepflichtige Tätigkeit schon vor dem 01.06.2012 durchgeführt worden ist. Zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Anzeigende seinen Hauptsitz hat.

Des Weiteren unterliegen seit 01.06.2012 folgende Betriebe der Anzeigepflicht:

1. Entsorgungsfachbetriebe;
2. Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, welche vom Hersteller freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden;
3. Sammler und Beförderer von Altfahrzeugen;
4. Sammler, Beförderer, Makler oder Händler von Altgeräten, die dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen;
5. Sammler, Beförderer, Makler oder Händler von Altbatterien, die dem Batteriegesetz unterliegen;
6. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger als Händler und Makler.

Zur Anzeige kann das Formblatt Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler werden. Dieses ist ausgefüllt an das Landratsamt Fürth, Arbeitsbereich 411, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf zu übersenden.

Der Anzeigende erhält eine schriftliche Anzeigebestätigung, welche mit Auflagen versehen werden kann. Daneben kann die Behörde auch nachträglich oder im Rahmen des § 47 KrWG Anforderungen an die erforderliche Zuverlässigkeit sowie Sach- und Fachkunde stellen. Für diese Bestätigung wird eine Verwaltungsgebühr zwischen 5 und 75 EUR erhoben (Kostenverzeichnis zum Kostengesetz).

Eine Kopie der Anzeigebestätigung ist in jedem Fall beim Transport von nicht gefährlichen Abfällen im Fahrzeug mitzuführen.

Mit der Anzeige sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Gewerbeanmeldung und ggf. Handelsregisterauszug,
2. Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat, wenn die Anzeige als Ersatz einer Erlaubnis für den Transport gefährlicher Abfälle nach § 54 Abs. 3 KrWG erfolgt.
3. Freistellungsbescheid, wenn die Anzeige als Ersatz einer Erlaubnis für die Beförderung gefährlicher Abfälle nach § 1 Abs.2 BefErIV (freiwillige oder verordnete Rücknahme der Abfälle vom Hersteller oder Vertreiber) erfolgt.

Ausnahmen von der Anzeigepflicht:

1. Betriebe, die über eine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG verfügen.
2. Betriebe während der Geltungszeit einer ihnen erteilten Transportgenehmigung (§ 49 KrW-/AbfG) oder Vermittlungsgenehmigung (§ 50 KrW-/AbfG).
Aber: Sollten über den Inhalt der jeweiligen Genehmigung hinaus weitere oder andere Abfälle gesammelt, befördert, gemakelt oder behandelt werden, so sind diese Tätigkeiten mit nicht gefährlichen Abfällen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen oder es sind für die vorgenannten Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen Erlaubnisse nach § 54 KrWG einzuholen.
3. Unternehmen, die im Rahmen ihres Gewerbes erzeugte eigene Abfälle selbst befördern, unter Einschluss von Unternehmen oder Handwerksbetriebe, die ihre anlässlich einer Bau- oder sonstigen Dienstleistungstätigkeit auf fremden Grundstücken erzeugten Abfälle selbst befördern oder einsammeln, befristet bis zum 31.05.2014. Danach greift entweder die Anzeigepflicht oder die Erlaubnispflicht.

Die Fachkundevoraussetzungen

ergeben sich aus § 3 der Beförderungserlaubnisverordnung i.V.m. dem Anhang zur Beförderungserlaubnisverordnung. Die zuständige Behörde kann im Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen abweichende Anforderungen stellen.

Zuverlässigkeit:

Nachweise zur Zuverlässigkeit sind grundsätzlich auf Verlangen der zuständigen Behörde beizubringen.

Nicht gefährlicher Abfall:

Die im Abfallverzeichnis der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) nicht mit einem Stern (*) versehenen Abfallarten sind nicht gefährlich.

Kennzeichnungspflicht nach § 55 KrWG

Alle Beförderer und Sammler, die gewerbsmäßig - also nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen - Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern (z. B. auch Entsorgungsfachbetriebe, Altfahrzeugsammler, im Auftrag von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern tätige Beförderer oder Sammler, Sammler und Beförderer von Elektronikgeräten und Batterien) müssen das Fahrzeug mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breit und mindestens 30 Zentimetern Höhe versehen.

Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) für Abfall tragen. Sie müssen außen am Fahrzeug deutlich sichtbar, vorne und hinten, angebracht sein. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

Händlerbegriff:

Händler von Abfällen sind nach § 3 Abs. 12 KrWG alle Personen, die in eigener Verantwortung Abfälle erwerben und weiterveräußern, wobei unerheblich ist, ob diese Personen im Verlauf der Tätigkeit die Sachherrschaft an den Abfällen erlangen oder nicht. Ob der Abfall einen positiven Marktwert hat, spielt für die Händlerdefinition keine Rolle. Händler können auch Personen sein, die Abfälle mit negativem Marktwert übernehmen und weitergeben. Die Händlereigenschaft kann also auch dann vorliegen, wenn die Person bei der Übernahme der Abfälle von ihrem Vorbesitzer ein Entgelt erhält und bei ihrer Weitergabe ihrem Empfänger ein Entgelt für die Entsorgung bzw. Veranlassung der Entsorgung zahlt.

Maklerbegriff:

Durch die Tätigkeit des Maklers werden die jeweiligen Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen ermöglicht und gefördert. Makler ist nur derjenige, der Nachfrager und Anbieter von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen zu einem nur zwischen diesen Personen abgeschlossenen Vertrag zusammenführt.

Hinweis:

Die Angaben in diesem Merkblatt sind ohne Gewähr. Die einschlägigen Rechtsquellen sind zu beachten.